



Einwohnergemeinde Bütigen

LIEGENSCHAFTSSTEUER- REGLEMENT

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2002,

Inkraftsetzung: 1. Juli 2002

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Bütigen

Die Einwohnergemeinde Bütigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Bütigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2002 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement (bisher kein Reglement) und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 17. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Fritz Linder

Claude Moeri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. Mai 2002 bis 17. Juni 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 + 21 vom 16. Mai und 23. Mai 2002 bekannt.

Büetigen, 17. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber:
Claude Moeri

.....